

Thomas Green

Eine lebendige Rechtsprechung

Jedes lebendige Rechtssystem befindet sich fortwährend in Entwicklung. Seit dem Zweiten Vatikanum hat eine bemerkenswerte Evolution verschiedener Kirchenrechtsinstitute stattgefunden. In der kirchlichen Rechtsprechung in Ehefällen tritt dies besonders deutlich zutage¹. Doch werden in bezug auf die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Gerichte tiefdringende Fragen gestellt². Die Spannungen, die die heutige Erneuerung der Kirche mit sich bringt, werden vielleicht nirgends so deutlich ansichtig wie beim Ehenichtigkeitsprozeß – einer ausgeklügelten Bemühung, sowohl den evangelischen Grundwert der Unauflöslichkeit der Ehe als auch den des göttlichen Erbarmens gegenüber dem Sünder zu wahren³.

Die Bestimmungen über die Prozeßordnung in Buch IV des kirchlichen Gesetzbuches fassen nicht bloß die Ehefälle ins Auge. Diese bilden jedoch wenigstens in den Vereinigten Staaten *de facto* für gewöhnlich das einzige Geschäft, mit dem sich die kirchlichen Gerichtshöfe zu befassen haben. Die Belastungen, denen heute das Familienleben ausgesetzt ist, haben zu einer überaus hohen Scheidungsziffer geführt, und somit wendet man sich immer häufiger an die kirchlichen Gerichte, um den kirchlichen Status abzuklären. Dies hat den Ruf nach einer Überprüfung des Gerichtssystems und die Frage nach der Lebendigkeit seiner Rechtsprechung verstärkt.

Unter Rechtsprechung verstehen wir hier die Kunst der Anwendung, Interpretation und Ergänzung der geltenden Rechtsbestimmungen durch das Gerichtsurteil. Sie dient als Vorlage zu gleichförmigen Entscheidungen in Ehefällen. Sie ist auch die Autorität, die aufgrund ihrer Beschlagenheit in Rechtsfragen oder des Ansehens des betreffenden Gerichtshofes, z.B. der Römischen Rota, für solche Entscheide zuständig ist⁴.

Die Lebendigkeit der Rechtsprechung hängt von den Personen ab, die über Ehefragen entscheiden, sowie vom Entscheidungsprozeß und von den Kriterien, nach denen in Eheprozessen entschieden wird. Wir werden jedes einzelne dieser miteinander zusammenhängenden Elemente prüfen, um die Faktoren zu erhellern, die für eine lebendige Rechtsprechung entscheidend sind, d.h. für eine Rechtsprechung, worin sich die Grundwerte unserer theologisch-kirchenrechtlichen Tradition widerspiegeln.

Die Rechtsprechungsorgane

Diesbezüglich sind die Beziehung zwischen der Römischen Rota und anderen Gerichtshöfen und die Zusammensetzung des Gerichts bei der Behandlung von Ehefällen die beiden Hauptprobleme.

Trotz Perioden des Niedergangs ist die Rota für gewöhnlich das maßgeblichste kirchliche Gericht in Ehenichtigkeitsfällen gewesen. Auch noch so wichtige andere Gerichtshöfe haben oft die Erlaubnis der Rota abgewartet, bevor sie neue Rechtsprechungspfade einschlugen, und haben somit keine wirklich schöpferische Rolle ausgeübt. Ferner hat zwischen der Rota und den übrigen kirchlichen Gerichten nur ein sehr geringer beruflicher Dialog stattgefunden.

Ein weiteres Problem ist mit der Praxis gegeben, Entscheidungen der Rota erst nach Ablauf von zehn Jahren offiziell zu veröffentlichen. Gewisse Entscheidungen finden schon vor der offiziellen Veröffentlichung in Fachzeitschriften Eingang, doch diese irgendwie sporadische, dem Zufall überlassene Information ist einer systematischen Entwicklung der Rechtsprechung kaum förderlich.

Wie das große Konzilsdokument über das Wesen der Kirche («Lumen gentium» Nr. 23) betont hat, schließt die Einheit im Glauben, im Gottesdienst und in der Führung eine berechtigte Verschiedenheit auf dem Gebiet der Theologie, der Liturgie und des geistlichen Lebens nicht aus, sondern steht vielmehr damit in Einklang. Eine solche Verschiedenheit ist meines Erachtens auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den kirchlichen Gerichten zu wahren. Nicht-römische Gerichtshöfe sollten über einen weiteren Spielraum verfügen dürfen, um eine Rechtsprechung zu entwickeln, die den Sitten, Gepflogenheiten und Bestrebungen der Menschen, in deren Dienst sie stehen, besser entspricht⁵. Eine sklavische, unkritische Abhängigkeit von Entscheidungen der Rota ist der Rechtsprechung hinderlich und dient kaum der Klärung der theologisch-kirchenrechtlichen Wirklichkeit der Ehe. Dies gilt vor allem dann, wenn zwischen den Richtern der Rota selbst in bezug auf einen bestimmten Punkt keine wirkliche einheitliche Auffassung besteht.

Bemerkenswerterweise haben in den letzten zehn Jahren nicht-römische Gerichtshöfe eine größere Kreativität entwickelt. Wie u.a. die unlängst erfolgte Veröffentlichung wichtiger Entscheidungen amerikanischer, englischer und kanadischer kirchlicher Gerichte zeigt, tragen sie vermehrt zur Schaffung einer lebendigeren Rechtsprechung bei⁶.

Wertvoll sind ebenfalls regere Kontakte zwischen dem Gerichtspersonal verschiedener Länder. Die erwähnte Veröffentlichung von Entscheidungen wird

die Information über verschiedene Gerichtspraktiken erleichtern. Die Rota (oder vielleicht die Apostolische Signatur) sollte einen persönlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gerichtsorganen verschiedener Länder fördern, jedoch nicht zu dem Zweck, eine künstliche Gleichförmigkeit zustande zu bringen, sondern eher in der Absicht, berechtigte, die Einheit der Kirche nicht bedrohende Unterschiede aufkommen zu lassen und sie zu decken.

Ein weiteres Hauptproblem ist das der Zusammensetzung der kirchlichen Gerichtshöfe. Im allgemeinen sind die Richter auch in Ehefällen Kleriker. Laien können als Advokaten und Notare, nicht aber als Richter fungieren, außer in Ausnahmefällen. Angesichts der Bedeutung, welche der Lebenserfahrung von Verheirateten zukommt, und der wachsenden Einsicht, daß den Laien eine integrale kirchliche Rolle zusteht, kann man sich mit Recht fragen, ob ein System, das nicht auch Verheiratete zur Urteilsfindung beiziehen will, dem Leben noch gerecht wird. Ferner wird in einer Zeit, da man die Rolle der Frau in der Kirche ernsthaft überprüft, immer weniger begriffen, daß man sie vom Urteil in Ehefällen ausschließt.

Man geht bei Nichtigkeitsfällen von einem strengrechtlichen Entscheidungsprozeß deutlich dazu über, die Ehe mehr als persönliche Beziehung und sakramentale geistliche Realität zu nehmen. Die Gerichtshöfe haben sich immer mehr mit den problematischen Gegebenheiten der psychischen Motivierung, Bindung und Belastbarkeit zu befassen und weniger als früher mit dem äußeren Verhalten. Man nimmt die Erkenntnisse der Fachleute auf dem Gebiet der Humanwissenschaften ernstlicher zur Kenntnis. Vielleicht haben jedoch die kirchlichen Gerichte den Beitrag unterschätzt, den Ehepaare zur Abklärung der Frage leisten können, ob in einer Ehe noch Lebenszeichen vorhanden sind oder nicht⁷.

Kann ein Nichtigkeitsprozeß, bei dem vorwiegend Kleriker urteilen, wirklich den pastoralen Bedürfnissen von Ehepaaren gerecht werden und diese veranlassen, dabei ernsthaft mitzuarbeiten? Für die kirchlichen Gerichte ist es ein beständiges Problem, daß ihnen genügend geeignete Fachleute fehlen, besonders heute, wo sich die aufzuarbeitenden Fälle häufen. Nun scheint dies aber ein Gebiet zu sein, dem die Glaubenserfahrung geschulter Ehepaare sehr zugute kommen könnte. Wer könnte das Gericht besser in die Lage versetzen, die Beziehung zwischen den beiden Partnern und ihre Befähigung, in eine Lebens- und Liebesgemeinschaft hineinzuwachsen, zu beurteilen? Wer könnte mit mehr Verständnis darüber befinden, ob ein Ehepaar die Selbsthingabe des Herrn an seine Kirche zu verkörpern vermag? Um diese Lebenserfahrung in

den Entscheidungsprozeß einzubringen und den Dialog zwischen den Kanonisten und der Gemeinde zu erleichtern, gibt es wohl keinen besseren Weg als den, Pastoralteams, die sich aus Laien und Klerikern zusammensetzen, zu einem systematischen Bestandteil des Rechtsprechungsprozesses zu machen⁸. Entscheidungen, die von solchen Teams gefällt worden wären, würden von Ehepaaren wohl leichter verstanden und angenommen werden, da sie dann wohl mehr aus dem Leben der Gemeinde herauswachsen würden⁹.

Wenn die Kirche ihrer Berufung treu bleiben will, muß sie sich von der Gesellschaft, den anderen Kirchen und ihrer eigenen antidiskriminatorischen Tradition aufgefordert wissen, dafür zu sorgen, daß zum Entscheidungsprozeß in Ehefällen auch Frauen beigezogen werden. Daß auch Frauen an der Beurteilung von Ehefällen beteiligt werden, ist nicht nur vernünftig, sondern auch gerecht. Hier geht es ja nicht um die Ordination und auch nicht um die Jurisdiktion, da auch Laien in gewissen Fällen richten. Sondern hier geht es darum, daß auch Frauen die Möglichkeit erhalten, ihre Eigenpersönlichkeit voll zum Ausdruck zu bringen – nicht nur im Licht sexueller Determinanten, sondern in erster Linie im Hinblick auf die von Gott geschenkten Qualitäten der Freiheit, des Verstandes und des Gemütes. Diese fraulichen Qualitäten haben sich auf dem Feld der zivilen Gesetzgebung und Rechtsprechung durchaus bewährt. Ein kirchlicher Prozeß, der sie ungenutzt läßt, bringt sich mit der Zeit um seine Glaubwürdigkeit¹⁰.

Der Prozeß

Gewiß wurden seit dem Konzil Anstrengungen gemacht, die Behandlung von Ehefällen zu vereinfachen und zu beschleunigen, so z.B. in den amerikanischen Prozeßnormen (1970)¹¹ und in geringerem Maß durch das *Motuproprio* «*Causas matrimoniales*» (1971)¹². Trotz allem Bemühen um eine lebendige Rechtsprechung, die den berechtigten Forderungen nach einem heilenden, befreienden Urteil im Glauben entspricht, stellt sich immer noch die Frage, ob der Nichtigkeitsprozeß in seiner jetzigen Gestalt ein geeignetes Instrument ist. In persönlichen Krisensituationen lassen sich die Menschen eher von einer therapeutischen Pastoral als von einem formellen Gerichtsurteil ansprechen, wie korrekt auch das Prozeßverfahren gewesen sein mag. Damit huldigen wir nicht einem reinen Subjektivismus, sondern eher einer tieferen Objektivität, worin persönliche Beziehungen ernster genommen werden¹³. Es geht nicht bloß um eine Reform gewisser Prozeßformalitäten, sondern um eine grundlegende Neuausrichtung des Nichtigkeitsprozesses. Dieser

muß ganz eindeutig einen pastoralen, auf das Heil bedachten und nach dem Evangelium ausgerichteten spezifisch christlichen Charakter erhalten¹⁴.

Die gegenwärtige Prozeßordnung stellt allzusehr auf die Situation eines Rechtskonflikts ab. Dies ist aufgrund der Geschichte des Gerichtssystems und der politisch-wirtschaftlichen Implikationen von Nichtigkeitsentscheiden in verschiedenen Milieus verständlich. Das Modell einer Auseinandersetzung zwischen Gegnern paßt jedoch wohl nicht in den sakramentalen Bereich, wo es im Grunde um die Frage geht, ob die Zustimmung und/oder die Befähigung zur Ehe vorlag oder nicht. In den meisten englischsprachigen Ländern, wo die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte sich nicht auf den zivilen Rechtsbereich auswirken, ist diese Sicht, wonach sich Partei und Gegenpartei gegenüberstehen, sicherlich nicht am Platze. In diesen Ländern geht es Gesuchstellern in Ehefällen im allgemeinen hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, um den Frieden des Gewissens und die Zulassung zur vollen Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche. Leider hat jedoch der eher schwerfällige Gerichtsapparat oft der institutionellen Kirche gerade solche Menschen entfremdet, die seines Dienstes zur Klärung ihrer kirchlichen Situation am meisten bedurften.

Ein gangbarer Weg, um aus den genannten Problemen herauszukommen, besteht darin, daß man den kirchlichen Prozeß in dem Sinn neu ausrichtet, daß er zu einer weniger starr juristisch durchgeführten Suche darnach wird, ob der Ehekonsens vorhanden war oder nicht. Statt einer Gerichtsbehörde, die sich von analogen zivilen Gerichten kaum unterscheidet, bedarf es eines pastoralen Teams, das die Gültigkeit der Ehe von einem theologisch-kirchenrechtlichen Standort aus prüft, dabei jedoch die Rechte aller am Prozeß beteiligten Personen gewissenhaft respektiert. Statt einen Rechtskonflikt beizulegen, würde ein solches Pastoralteam in Zusammenarbeit die Gründe des Zusammenbruchs der Ehe zu ermitteln suchen, so daß man erkennt, ob ein echter Ehekonsens und/oder die Befähigung dazu vorlag. Mögliche Modelle für einen solchen Wahrheitsfindungsprozeß sind die gegenwärtigen Kanonisierungs- und Laisierungsverfahren, die weniger starr juristisch, sondern einfacher sind und in erster Linie auf pastorale Kriterien abstellen, dabei aber doch die Ermittlung der objektiven Wahrheit anstreben¹⁵.

Ein weiteres wichtiges Prozeßproblem, das ebenfalls damit zusammenhängt, daß man vor allem in der Kategorie des Rechtskonflikts denkt, stellt sich damit, daß man eine ausführliche Reihe von Prozeßnormen entwickelt hat, die eher den Techniken der zivilen Prozeßordnung als einem von den Weisungen des Evange-

liums bestimmten Wahrheitsermittlungsprozeß entsprechen und mehr von römischen Rechtsmodellen als vom Evangelium inspiriert sind. Der zutiefst erzieherische und versöhnliche Charakter eines spezifisch kirchlichen Prozesses ist oft von einem übermäßigen Streben nach juristischer Präzision und Formtreue verdunkelt worden.

Ein echt kirchliches Gerichtssystem muß als sein entscheidendes Motiv den Primat des pastoralen Dienstes betonen. Wenn solche, die unter dem Scheitern ihrer Ehe leiden, vom System eine Hilfe erfahren sollen, muß die Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe in erster Linie ein religiöser Entscheid sein, der im weiteren Rahmen des kirchlichen Dienstes an den Geschiedenen liegt. Die meisten Gesuchsteller wenden sich an das kirchliche Gericht im aufrichtigen Verlangen, ihr Leben in Christus neu aufzubauen. Die Prozeßformalitäten müssen den redlichen Willen solcher Personen respektieren und brauchen darum nicht so bis ins letzte ausgearbeitet zu sein wie früher, als zeitweilig an kirchlichen Gerichten Betrug und Hinterlist nicht selten vorkamen. Eine wirklich lebendige Rechtsprechung erfordert einen Prozeß, der auf einem offiziellen, raschen, unparteiischen und allen zugänglichen Weg Recht spricht. Dies setzt voraus, daß die Gemeinschaft als ganze und insbesondere ihre leitenden Amtsträger über die jeweils neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechtsprechung im Bilde sind. Man sollte sich nicht einfach damit begnügen, die Entscheidungen in Fachzeitschriften zu veröffentlichen, sondern außerdem beständig bemüht sein, weitere Kreise der Kirche über die Gerichtsentscheide, die für die Pastoral bedeutsam sind, zu informieren. Nur sollte dies so geschehen, daß das Recht der Beteiligten auf vertrauliche Behandlung ihres Ehefalles gewahrt bleibt.

Entscheidungskriterien

Zuweilen mögen Nichtigkeitsentscheide etwas künstlich anmuten, weil sie auf die existentiellen Faktoren, die zum Scheitern der Ehe beitrugen, höchst wenig Bezug zu nehmen scheinen. Dies mag indes bei einem Prozeß, der eine Ehe deswegen für ungültig erklärt, weil die beiden Partner ihren Konsens nicht in den vorgeschriebenen Formen zum Ausdruck gebracht haben, mehr zutreffen als bei einem Prozeß, worin es um eine Unfähigkeit zur Ehe oder um einen Konsensmangel geht, z.B. um Intentionen, die christlichen Grundwerten der Ehe – Wille zum Kind, zur Dauer-ehe und zur Treue – widersprechen.

Soll ein Nichtigkeitsprozeß glaubhaft sein, muß er auf Faktoren, welche die menschlichen und christli-

chen Ehwerte betreffen, Bezug nehmen. Andernfalls werden zwar die betreffenden Personen über eine Annullierung froh sein, weil sie dann eine zweite Ehe eingehen dürfen oder weil eine solche validiert wird. Der Prozeß wird aber nur wenig zu einer Glaubenserziehung und zu einer Vorbereitung auf eine echt christliche Zweitehe beitragen. Eine solche erzieherische Einwirkung ist nicht schon mit der Abklärung der Ungültigkeit der ersten Ehe gegeben, sondern erst mit dem Bemühen, die Verpflichtungen klarzumachen, die sich in menschlicher und christlicher Sicht mit dieser Ehe ergeben.

Das Herz einer wirklich lebendigen Rechtsprechung sind die Kriterien, die für die kirchliche Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe maßgebend sind.

John Noonan sieht in der Rechtsprechung der Kirche gewisse entscheidende Elemente am Werk, da die Kirche sich bemüht, verschiedene für das System grundlegende Werte miteinander zu verbinden: gesellschaftliche – namentlich europäische – Gepflogenheit, überkommene Theologie, Heilige Schrift, Römisches Recht und Ansichten der Gemeinde.

Die Synthese verschiedener Entscheidungskriterien ist für den Rechtsprechungsprozeß von entscheidender Bedeutung. Von der Kreativität und Integrität dieser Synthese hängt der lebendige Charakter der Rechtsprechung weitgehend ab. Den innersten Kern jedes dynamischen Rechtssystems bildet die Formulierung von Grundwerten und deren Anwendung auf besondere Umstände. Die Rechtsprechung wird in dem Maß ihre Verbindung mit dem Leben und ihre Glaubwürdigkeit verlieren, als gewisse Werte überbetont, andere aber nur wenig oder überhaupt nicht beachtet werden. Eine lebendige Rechtsprechung wird ebenfalls dann erschwert, wenn man starr an einer bestimmten Formulierung eines Wertes (z.B. der Unauflöslichkeit) festhält, selbst wenn diese Formulierung aufgrund neuer Erkenntnisse geändert werden müßte.

Welche Elemente tragen zu einer der heutigen Zeit entsprechenden lebendigen Rechtsprechung bei? Erstens sollte die Rechtsprechung auf einem soliden biblisch-theologischen Verständnis der christlichen Ehe gründen. Die heutige Rechtsprechung kann viel Gewinn ziehen aus den lehramtlichen Dokumenten («Casti connubii», «Gaudium et spes», «Humanae vitae») sowie aus den theologischen und kirchenrechtlichen Überlegungen zu deren Inhalt. Es ist bedeutsam, daß sie die Ehe mehr als Bund denn als Vertrag ansehen, daß sie den unabdingbaren Wert der ehelichen Liebe nicht bloß als zweitrangigen Ehwert einstufen und daß sie die gänzliche Selbsthingabe als für die eheliche Lebensgemeinschaft wesentlich betrachten. Dies stellt eine beträchtliche Änderung dar gegenüber der Auf-

fassung des kirchlichen Gesetzbuches, welches «das dauernde, ausschließliche Recht auf den Leib des Ehepartners im Hinblick auf Fortpflanzungsakte» (Canon 1081,2) als den eigentlichen Gegenstand des Ehekonsenses ansieht. Die Konstitution «Gaudium et spes» hebt vor allem hervor, daß die Ehe eine totale Lebensgemeinschaft darstellt, während früher vor allem die institutionellen und prokreativen Werte betont wurden, und sie gibt der ehelichen Berufung zur gegenseitigen Vervollkommnung der Ehepartner ein Eigengewicht.

Gewiß hat man in den letzten Jahren bei Ehenichtigkeitsprozessen von psychologischen Erkenntnissen stärker Gebrauch gemacht. Die spezifisch theologischen Einsichten sind jedoch für unser Verständnis der christlichen Ehe noch grundlegender. Vielleicht war früher die Theologie der Ehe relativ unentwickelt und allzusehr von vorwiegend rechtlichen Problemen beeinflusst. Selbstverständlich ist Theologie nicht Kirchenrecht und umgekehrt Kirchenrecht nicht Theologie. Solange aber das Recht nicht von theologischen Erkenntnissen bestimmt wird, bleibt es etwas Unfruchtbares und der Glaubensgemeinde Unwürdiges. Zum Glück scheint in der Rechtsprechung in Ehefällen die Theologie wiederum den ihr zustehenden Vorrang gegenüber dem kirchlichen Gesetzbuch zu behaupten. Die Ehe besitzt zweifellos auch einen Rechtscharakter, der nicht zu unterschätzen ist. Doch unser Eheverständnis muß stets aus der Theologie abgeleitet und auf sie hin orientiert sein¹⁶.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß das gläubige Leben einer christlichen Ehe bei der Ausarbeitung einer Theologie der Ehe nicht die ihm zukommende Rolle gespielt hat. Wohl muß die Ehetheologie in dem wurzeln, was Schrift, Überlieferung und Lehramt über die Ehe sagen, aber sie muß auch tief verwurzelt sein in der existentiellen Erfahrung von Ehepaaren, die sich darum bemühen, in ihrem Eheleben den Bund des Herrn mit seinem Volk zu verkörpern. Da nun der Nichtigkeitsprozeß die der ehelichen Beziehung innewohnenden Dynamismen stärker berücksichtigt, wird er immer mehr von den Erfahrungen lernen müssen, die Verheiratete in ihrem Zusammenleben machen. Mit der zunehmenden theologischen Bildung von Laien verfügen Verheiratete jetzt auch eher über die Möglichkeit, das, was ihr Zusammenleben für sie bedeutet, auszudrücken. Die Kirche muß das Einbringen solcher Erfahrungen in die Theologie und die Rechtsprechung erleichtern.

In der jetzigen Zeit des ökumenischen Denkens führen offizielle und inoffizielle Gespräche zwischen verschiedenen religiösen Traditionen zu einer besseren gegenseitigen Kenntnis. Die pastorale Sorge für die

Qualität des Ehelebens und für Geschiedene ist keineswegs ein ausschließlich römisch-katholisches Anliegen. Kommt auf diesem Gebiet kein ernsthaftes Gespräch mit anderen Kirchen zustande, so bringen wir uns um das Erfahrungs- und Erkenntnisgut dieser Traditionen. Dieses könnte uns trotz theologischer Differenzen sehr behilflich sein, die verschiedenen miteinander zusammenhängenden Probleme anzupacken, die mit dem Zusammenbruch einer Ehe gegeben sind. Die theologische, biblische und geschichtliche Forschung und die pastorale Praxis sind durch den Kontakt mit Fachleuten und Seelsorgern anderer Konfessionen gefördert worden. Auch die Rechtsprechung könnte dadurch bereichert werden. Dies gilt ganz besonders jetzt, da wir uns von etwas legalistischen Maßstäben der Rechtsprechung von einst zu einer lebendigeren Sicht hinbewegen, worin das Hauptgewicht auf die Versöhnung mit Gott, die Vergebung und die Gesundung der betreffenden Personen und Familien gelegt wird¹⁷.

Ein weiterer wichtiger Faktor für eine lebendige Rechtsprechung ist der Beitrag der Humanwissenschaften, zumal der Psychologie. Besonders seitdem Pius XII. 1941 dazu ermuntert hat, die Humanwissenschaften vermehrt beizuziehen, haben die kirchlichen Gerichte ihr Wissen um die psychischen Faktoren, welche die Ehefähigkeit mitbestimmen, vertieft. Vor allem seit den sechziger Jahren sind in bezug auf die Fälle sogenannter «mangelnder Unterscheidungsfähigkeit» namhafte Fortschritte erzielt worden¹⁸.

Die Befähigung zu der anspruchsvollen interpersonalen Beziehung, welche die Ehe darstellt, wird normalerweise präsumiert. Fachleute der Humanwissenschaften haben jedoch immer deutlicher auf psychische Störungen hingewiesen, die entweder die richtige Einschätzung oder die Erfüllung der mit der Ehe gegebenen Pflichten behindern oder verhindern. Wie das Zweite Vatikanum betont hat, müssen die Ehegatten die Pflichten, die sie in bezug auf ihr gegenseitiges Verhältnis und die Kindererzeugung und -erziehung haben, zu erfüllen vermögen, damit die Ehe eine wirkliche Lebens- und Liebesgemeinschaft darstellt. Diese Entwicklung hat die Notwendigkeit eines fortwährenden Dialogs zwischen den Eherichtern und den Humanwissenschaftlern noch verstärkt. Ein solcher Gedankenaustausch ist nicht problemlos, vor allem auch deshalb, weil beide Berufsgruppen unterschiedliche Auffassungen und Begriffe haben und weil in Fällen, wo Fachleute aus beiden Bereichen beigezogen werden, deren gegenseitiges Verhältnis noch nicht geklärt ist. Er hat jedoch zur heute bedeutsamsten Entwicklung auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsprechung geführt. Sein Einfluß macht sich in der vorgeschlagene-

nen neuen kirchlichen Ehegesetzgebung unverkennbar geltend. Darin werden zum ersten Mal verschiedene Menschentypen, die eheunfähig sind, ausdrücklich erwähnt: solche, die infolge einer Geisteskrankheit oder ernstlichen Geistesstörung des Vernunftgebrauchs völlig beraubt sind; solche, die sich kein richtiges Urteil über die ehelichen Rechte und Pflichten zu bilden vermögen; solche, die infolge einer schweren psycho-sexuellen Störung nicht imstande sind, wesentliche Gattenpflichten zu erfüllen¹⁹.

Das Kirchenrecht hat für gewöhnlich betont, daß Fachleute eine dienende Rolle ausüben, indem sie dem Richter behilflich sind, in der Frage nach der Gültigkeit einer Ehe zu moralischer Gewißheit zu gelangen. Diese Rolle ist jedoch oft unerlässlich, wenn sich der Richter über die Dynamismen, welche in den ehelichen Beziehungen wirksam sind, klarwerden soll. Da die Fälle psychischer Eheunfähigkeit an Zahl immer mehr zunehmen, werden dauernde Kontakte zwischen den Richtern und den Experten immer notwendiger. Je mehr sich der Rechtsprechungsprozeß in der Richtung verlagert, daß man die Ehe weniger als Vertrag und mehr als interpersonale Beziehung ansieht, desto schwieriger wird es, zwischen der Rolle des Richters und der des medizinischen Fachmannes scharf zu unterscheiden²⁰.

Legale Ehefähigkeit ist nicht unbedingt das gleiche wie psychische Ehefähigkeit. Da jedoch aufgrund der Theologie die Bedeutung der Befähigung zur ehelichen Beziehung, zu der Ehe als einem Bund betont wird, verlagert sich damit auch der Grund, auf dem die Gerichtsentscheide basieren.

Als Fachleute bei Ehefällen sind für gewöhnlich Psychologen, Psychiater oder psychiatrische Sozialarbeiter beigezogen worden, um die Frage abzuklären, ob und wie weit die beiden Partner zu einer interpersonalen Beziehung fähig sind oder nicht. Inskünftig werden jedoch bei der Rechtsprechung Fachleute weiterer Humanwissenschaften, namentlich der Soziologie und Kulturanthropologie, eine immer wichtigere Rolle spielen. Dies scheint ein dritter wichtiger Faktor zu sein, der die Kriterien für Nichtigkeitsentscheide beeinflusst.

In einem bedeutsamen Rota-Entscheid von 1969 äußerte Anné den Gedanken, eine lebendige Ehegerichtsprechung müsse drei entscheidende Elemente berücksichtigen: 1. das Naturgesetz: die Ehe als eine gottgewollte Institution und im Glauben verstandene Berufung; 2. die Personen der beiden Gatten; 3. die mit der Umgebung, der Familie und der Gesellschaft, in der man aufwuchs, gegebenen Umstände²¹.

Die obenerwähnten Fachleute sollten dem Gerichtshof behilflich sein, Kulturfaktoren, die in bezug

auf die ehelichen Haltungen und Werte von Bedeutung sind, richtig zu erfassen und zu bewerten.

Zu den soziologischen Faktoren, die in der westlichen Gesellschaft ernsthaft zu berücksichtigen sind, gehören: die Bewegung zugunsten einer Gleichstellung der Geschlechter im Beruf und in der gesellschaftlich-rechtlichen Stellung, eine freizügigere Haltung zur Sexualität, ein wachsender Trend zur Empfängnisverhütung, die weniger zentrale Bedeutung des Heims in der heutigen Welt, die zunehmende Ehescheidung, die immer größere Bereitschaft der Gesellschaft, die Ehescheidung als berechtigt anzusehen, wenn die Ehe unerträglich wird usw.²²

Eine Rechtsprechung, die in ihrem Verständnis der herkömmlichen christlichen Ehwerte, der Dauer, Fruchtbarkeit und Treue, und in der Bestimmung der Verpflichtung auf sie die genannten Elemente nicht zur Kenntnis nähme, verlöre immer mehr an Bedeutung. Es wäre voreilig, wollte man behaupten, daß Brautpaare beim Eingehen der Ehe stets vorwiegend von den Werten ihrer Kultur, zumal von den der christlichen Überlieferung widersprechenden Werten beeinflusst seien und diese nicht in Frage zu stellen vermöchten. Doch wäre es umgekehrt naiv, wollte man annehmen, sie seien von diesen Werten nicht sehr beeinflusst.

Dem schuldigen Respekt vor der berechtigten Vielfalt des christlichen Lebens vermag auch nicht eine Rechtsprechung zu genügen, die sich von Forderungen leiten läßt, die nur einer bestimmten Kultur eigen sind, mag diese Kultur auch noch so bedeutsam sein, und die von der Vielgestaltigkeit der Eheinstitution praktisch absieht.

Wie Noonan aufzeigt, haben die europäischen sozio-kulturellen Sitten die kirchliche Rechtsprechung besonders stark geprägt. Daß diese die Ehe vor allem als interpersonale Beziehung ansieht, hängt stark von den Kulturwerten der westlichen Gesellschaft ab.

Zweifellos haben diese Werte die Länder der Dritten Welt stark beeinflusst. Wie jedoch sozio-kulturelle Forschungsarbeiten dartun, lassen sich zahlreiche Eheformen in verschiedenen Ländern und Kulturen nicht mit der römischen Auffassung vereinbaren, daß die Ehe ein zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einer absolut geltenden Form abgefaßter unwiderruflicher Vertrag ist. Afrikanische Ehen zum Beispiel erscheinen als ein Prozeß, der sich über eine geraume Zeit, oft über mehrere Jahre erstreckt. Es kann Gesellschaften geben, in denen infolge einer anderen Erfahrung und Mythologie Werte wie die eheliche Liebe und die Monogamie nicht vorherrschen. Dies ist vor allem da der Fall, wo der Gedanke an die Ehe sich mit dem Gedanken an eine Großfamilie fast deckt und wo ein starker Gemeinschaftssinn alles durchzieht. Vielleicht

haben wir Bewohner des Westens nicht voll realisiert, daß in der Menschheit als ganzer verschiedene, einander ergänzende und anregende Formen des Ehelebens vorhanden sein müssen. Eine wirklich lebendige Rechtsprechung muß sich vor dem kulturellen und religiösen Imperialismus hüten, der darin liegt, daß man die christliche Ehe mit der interpersonalen Beziehung identifiziert, der die westliche Welt zuneigt.

William Schumacher weist scharfsichtig auf zwei Wege hin, um in diesem neuen, herausfordernden Bereich eine lebendige Rechtsprechung zu entwickeln²³.

Erstens müssen die Anthropologie, die Geschichtswissenschaft und die Soziologie die verschiedenen Kontexte, in denen die Ehe gelebt wird, erhellen. Zweitens müssen Theologen und Historiker die auf der göttlichen Offenbarung gründende, aber in verschiedenen Kulturen inkarnierte Überlieferung der Kirche über die Ehe noch weiter klären. Eine lebendige Rechtsprechung muß sich vor zwei gleichermaßen zerstörerischen Tendenzen hüten: vor einer unkritischen Übernahme jedweder Gestalt, die eine bestimmte Kultur der Ehe gegeben hat, selbst wenn diese Gestalt noch so entmenschlichend ist, und vor einer unevangelischen Zurückweisung jeglicher Eheform, die nicht unserem heutigen westlichen Empfinden entspricht.

Schluß

Eine lebendige Rechtsprechung, worin sich unsere theologisch-kirchenrechtliche Tradition widerspiegelt, ist eine Wirklichkeit, die viele Seiten aufweist. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab, die wir kurz geprüft haben: Nichtrömische Gerichtshöfe müssen eine bedeutsamere Rolle spielen können; der Personenkreis, der in Ehefällen entscheidet, ist zu erweitern, so daß er auch Ehepaare einschließt; der Prozeß ist zu «entrechtlichen», indem es dabei eher um Wahrheitsfindung als um die Lösung eines Rechtskonfliktes geht und indem man sich beständig bemüht, theologische Gegebenheiten sowie Erkenntnisse aller Humanwissenschaften in den Prozeß einzubringen.

Die geäußerten Gedanken sind schon von verschiedenen Autoren anderswo ausgesprochen worden. Die hier vorgelegte Zusammenfassung wird, wie wir hoffen, Kanonisten, Fachleute in anderen Wissenschaften und die Gläubigen insgesamt, zumal Ehepaare, zu weiterem Nachdenken anspornen. Nur die von Gebet beseelte, informierte Zusammenarbeit sämtlicher Glieder der Gemeinde wird es erleichtern, die kirchlichen Strukturen so umzuwandeln, daß sie ihre Aufgabe besser zu erfüllen vermögen.

¹ Vgl. Canon Law Society of Great Britain and Ireland. The Church's Matrimonial Jurisprudence: A Statement on the Current Position (Canon Law Society Trust 1975).

² Vgl. L. Wrenn (Hg.), Divorce and Remarriage in the Catholic Church (Newman Press, New York 1973).

³ Zu einer ausführlichen geschichtlichen Analyse der Nullitäts- und Scheidungspraxis vgl. J. Noonan, Power to Dissolve: Lawyers in the Courts of the Roman Curia (The Belknap Press, Harvard University Press, Cambridge, Mass., 1972).

⁴ Vgl. Z. Varalta, De iurisprudentiae conceptu: Periodica 62 (1973) 39–57; L. Wrenn, Annulments (Canon Law Society of America, Hartford ²1972) 1–5, vor allem 1–2.

⁵ Der Ausschluß zur Reform des Prozeßrechtes der Kodexkommission bestrebt sich offensichtlich, die Werte einer gewissen notwendigen Gleichförmigkeit und einer gesunden Dezentralisierung ausgewogen zu berücksichtigen, obwohl er die Gleichförmigkeit betont. Vgl. Communicationes 2 (1970) 183 und 185 (Punkt 7 und 13).

⁶ Zu ausgewählten Entscheidungen in den Vereinigten Staaten vgl. A. Maida (Hg.), The Tribunal Reporter (Our Sunday Visitor Press, Huntington, Ind., 1970). Vier aufeinanderfolgende Bände erstrecken sich auf 1968–1974. Zu einigen Entscheidungen in Kanada vgl. Le Tribunal d'Appel Matrimonial: Sentences (Montréal 1965). Zu einigen Entscheidungen in Großbritannien und Irland vgl. Matrimonial Decisions for England and Wales (Canon Law Society of Great Britain, 1967).

⁷ E. Kennedy, Signs of Life in Marriage, in: Wrenn, Divorce and Remarriage..., aaO. 121–133.

⁸ Vgl. J. Finnegan, The Capacity to Marry: The Jurist 29 (1969) 141–156, vor allem 153–156; P. Huizing, Alternativentwurf für eine Revision des Kanonischen Eherechts, in: P. Huizing (Hg.), Für eine neue kirchliche Eheordnung (Düsseldorf 1975) 97–102.

⁹ Zur Frage einer breiteren Beteiligung an der Revision des Eherechts vgl. Report of a Special Committee of the Task Force of the Canon Law Society of America on the Marriage Canons of the Proposed Schema documenti Pontificii quo disciplina canonica de sacramentis recognoscitur, in: Proceedings of the Thirty-Seventh Annual Convention of the Canon Law Society of America (1975) 213–216.

¹⁰ Vgl. Committee on the Status of Women in the Church, in: Proceedings 185–192; La mujer y la función judicial: Ius Canonicum 12 (1972) 189–238.

¹¹ Vgl. The Jurist 30 (1970) 363–368; T. Green, The American Procedural Norms – an Assessment: Studia Canonica 8 (1974) 317–347.

¹² Vgl. Acta Apostolicae Sedis 63 (1971) 441–446.

¹³ P. Huizing aaO.

¹⁴ Zu einer eingehenden Analyse der folgenden Probleme vgl. G. Lesage, Pour une rénovation de la procédure matrimoniale: Studia Canonica 7 (1973) 253–257.

¹⁵ Zum Vorgehen bei Kanonisationen vgl. das Motuproprio Pauls VI. *Sanctitas clarior*: Acta Apostolicae Sedis 61 (1069) 149–153. Zum Vorgehen bei Laisierungen vgl. das Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre *Litteris encyclicis*: Acta Apostolicae Sedis 63 (1971) 203–312.

¹⁶ Vgl. R. Sanson, Jurisprudence for Marriage: Based on Doctrine: Studia Canonica 10 (1976) 5–36.

¹⁷ J. Wynne, Prevailing and Countervailing Trends in the Non-Catholic Churches: Wrenn (Hg.), Divorce and Remarriage... aaO. 65–88.

¹⁸ Vgl. W. La Due, Die Erweiterung der Kriterien für Fälle mangelnder Unterscheidungsfähigkeit: CONCILIUM 9 (1973) 481–486.

¹⁹ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Schema Documenti Pontificii quo Disciplina Canonica de Sacramentis Recognoscitur (Typis Polyglottis Vaticanis 1975) Canones 296–297. Vgl. oben Anm. 9 in bezug auf den Canon Law Society Task Force Report; F. Morrissey, The Incapacity of Entering into Marriage: Studia Canonica 8 (1974) 5–21.

²⁰ Zum Aufeinanderwirken von Richter und Experte vgl. J. Keating, The Province of Law and the Province of Forensic Psychiatry in Marriage Nullity Trials: Studia Canonica 4 (1970) 5–23; C. Lefebvre, De peritorum iudicumque habitudine in causis matrimonialibus ex capite amentiae: Periodica 65 (1976) 107–122.

²¹ Vgl. den Rota-Entscheid vom 25. Februar 1969 coram Anné in: Ephemerides Iuris Canonici 26 (1970) 419–442.

²² Vgl. J. Aubert, Déclaration de nullité et société moderne: Revue de Droit Canonique 26 (1976) 67–78 (dieser Band der genannten Zeitschrift ist besonders wertvoll wegen seiner Prüfung des Nichtigkeitsprozesses); B. Griffin, Future Challenges in the Area of Marriage Legislation: Proceedings of the Thirty-Fifth Annual Convention of the Canon Law Society of America (1973) 22–32.

²³ W. Schumacher, The importance of Interpersonal Relations in Marriage: Studia Canonica 10 (1976) 75–112.

Übersetzt von Dr. August Berz

THOMAS GREEN

1963 zum Priester geweiht; 1968 Doktorat in Kirchenrecht an der Gregoriana zu Rom; seit 1972 Vorsitzender der von der Canon Law Society gebildeten Arbeitsgruppe für Fragen der Kodexreform; seit 1974 Assistenzprofessor für Kirchenrecht an der Catholic University of America, Washington. Mehrere kirchenrechtliche Aufsätze in The Jurist, Studia Canonica und anderen Fachzeitschriften. Anschrift: The Catholic University of America, Department of Canon Law, Washington, D.C. 20064, USA.